

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

4. Februar 2009

Nummer 5

Inhalt	Seite
Öffentliche Zahlungserinnerung	29
2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom 17. Dezember 2008	29
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	30
Berichtigung der Bonner Straßenordnung	31
Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses 2007 der Stadtwerke Bonn GmbH	33
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH	35
Öffentliche Bekanntmachung des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (Außenstelle Mayen) über die Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich	37

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2194 gibt die Stadtkasse Auskunft über das Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 04.02.2009

2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom 17. Dezember 2008

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte Änderung der Zweckverbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 1 vom 5. Januar 2009, S. 4 f. öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 23. Januar 2009

Prof. Dr. Sander
Stadtkämmerer

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.02.2009 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Hundesteuer.

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-3925, ☎ 77-2840, Fax: 77-3559, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf, kostenlos
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand: ☎ 77-2840

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben (7. Juni 1991 und früher geboren sind),
3. seit mindestens drei Monaten (7. März 2009) in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Unionsbürger/innen mit Wohnung im Stadtgebiet Bonn erhalten Antragsvordrucke bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste (33-0), Stadthaus, Berliner Platz 2, Erdgeschoss, Telefon 77-3091 oder 77-3593, oder per Mail Wahlamt@Bonn.de.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben (7. Juni 1991 und früher geboren sind),
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Berichtigung der Bonner Straßenordnung

Der im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 58 vom 29. Dezember 2008 (S.1540 ff.) veröffentlichte Text der Bonner Straßenordnung weist eine veraltete Fassung des § 9 - Ordnungswidrigkeiten aus. Nachstehend wird die berichtigte Fassung des § 9 abgedruckt.

Bonner Straßenordnung vom 19. Dezember 2008: § 9 - Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt oder außerhalb ausgewiesener Wege betritt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 außerhalb zugelassener Zelt- oder Campingplätze zeltet oder Fahrzeuge mit Wohneinrichtungen oder Wohnanhängern abstellt, Feuer macht oder Gegenstände in Anlagen lagert,
4. entgegen § 3 Abs. 4 bettelt.
5. entgegen § 4 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers Werbehinweise aller Art, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Plakate anbringt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet,
7. die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 verbotenen Handlungen veranlasst,
8. entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 Hunde unangeleint führt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
10. entgegen § 5 Abs. 3 verwilderte Haustauben oder wildlebende Tauben füttert, für sie Futter auslegt oder Futter für andere Vögel nicht so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder wildlebenden Tauben nicht erreicht werden kann,
11. die in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern missachtet,
12. die Vorschrift des § 6 Abs. 3 über das Umnummerieren von Hausnummern nicht befolgt,

13. entgegen § 7 im Sperrbezirk Kontakt zu Prostituierten aufnimmt, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Straf- oder Bußgeldvorschriften nach Bundes- oder Landesrecht bleiben ebenso unberührt wie Bußgeldvorschriften in örtlichen Satzungen.

Bonn, den 28. Januar 2009

In Vertretung

Dr. Kregel
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses 2007 der **Stadtwerke Bonn GmbH**

Die Gesellschafterversammlung hat im schriftlichen Verfahren mit Niederschrift vom 29. Oktober 2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 und den Lagebericht der Stadtwerke Bonn GmbH für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt und über das Ergebnis wie folgt beschlossen:

„Beschluss:

1. Dem Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung wird zugestimmt.
2. Der geprüfte Jahresabschluss 2007 (Bilanz zum 31.12.2007, Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 und Anhang) sowie der Lagebericht 2007 der Stadtwerke Bonn GmbH werden in der vorliegenden Form festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 2.045.570,53 Euro wird festgestellt und in voller Höhe auf das Geschäftsjahr 2008 vorgetragen.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig“

Der Bericht über die Konzernabschlussprüfung 2007 des Konzerns Stadtwerke Bonn GmbH wurde im Dezember 2008 vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Bonn GmbH als auch der Konzernabschluss der Stadtwerke Bonn GmbH zum 31.12.2007 sind von der BDO Deutsche Warentreuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, geprüft worden.

Die Prüfungen haben zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfer hat daher für den Jahresabschluss der Stadtwerke Bonn GmbH als auch für den Konzernabschluss der Stadtwerke Bonn GmbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtwerke Bonn GmbH sowie der Konzernabschluss der Stadtwerke Bonn GmbH liegen in der Zeit vom 05.02. bis einschließlich 13.02.2009 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bonn GmbH, Theaterstraße 24, Zimmer 128, 53111 Bonn - während der Dienstzeit - zur Einsichtnahme aus.

Bonn, im Januar 2009

Stadtwerke Bonn GmbH

Dipl.-Volkswirt Marco Westphal
Geschäftsführer

Dipl.-Betriebswirt Reiner Löffel
Prokurist

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der
MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat im schriftlichen Verfahren mit Niederschrift vom 08.09.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt und über das Ergebnis wie folgt beschlossen:

„Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Dem Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung wird zugestimmt.
2. Der geprüfte Jahresabschluss 2007 (Bilanz zum 31.12.2007, Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2007 - 31.12.2007 und Anhang) sowie der Lagebericht werden wie vorliegend festgestellt.

Das Ergebnis in Höhe von 9.458.459,06 € wird gemäß Gewinnabführungsvertrag, unter Berücksichtigung des außen stehenden Gesellschafters, an die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH abgeführt. Der außen stehende Gesellschafter, die Stadt Bonn, erhält gemäß Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich in Höhe von 289.776,15 €.

3. Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung.
4. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 ist von der BDO Deutsche Warentreuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, geprüft worden.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfer hat daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.02. bis einschließlich 13.02.2009 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bonn GmbH, Theaterstraße 24, Zimmer 128, 53111 Bonn - während der Dienstzeit - zur Einsichtnahme aus.

Bonn, im Januar 2009

MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH

gez. Dipl.-Wirt.-Ing. Manfred Becker
Geschäftsführer

gez. Dipl.-Kaufm. Hansjörg Spielhoff
Prokurist

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel
Außenstelle Mayen
Landentwicklung und ländliche Bodenordnung
Flurbereinigung Remagen II Unkelbach
Aktenzeichen: 31306-HA21202

56727 Mayen, den 26.01.2009
Bannerberg 4

Telefon: 02651 / 400341
Telefax: 02651 / 400389
E-Mail: Landentwicklung-
Osteifel@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke) wird nach § 54 FlurbG in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan gegen Geldausgleich zu Eigentum zugeteilt. Wer an einer solchen Landzuteilung interessiert ist, wird hiermit aufgefordert, beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4 in 56727 Mayen bis spätestens zum **27.02.2009** ein schriftliches Gebot abzugeben.

Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Fläche m²	Wert-einheiten	Nutzungs-art	Lage	Mindest-gebot in €
Unkelbach	13	67	570	228,00	Bauerwar-tungsland	Am linken Oelig	6.250,00
Unkelbach	19	16	864	302,40	Acker-Grünland brach	Unten auf dem rechten Hahn	850,00
Unkelbach	20	7	2.222	703,15	Acker-Grünland brach	Im Donnerberg	2.000,00
Unkelbach	20	89	1.398	306,15	Acker-Grünland brach	Im Grüental	750,00
Unkelbach	21	14	1.101	92,48	Laubwald	Unter dem Schossberg	375,00
Unkelbach	21	70/2	1.304	391,20	Acker-Grünland brach	Auf dem Hahnengebelk	1.100,00

Angebotsvordrucke können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4 in 56727 Mayen angefordert werden

oder

sind bei der Raiffeisenbank Grafschaft-Wachtberg eG, Zweigstelle Unkelbach, Rheinstraße 5 in 53424 Remagen Unkelbach während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

Darüber hinaus sind die Übersichtskarte, die Zuteilungsbedingungen und der Bewerbungsbogen im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de eingestellt.
(Startseite → Bodenordnungsverfahren → DLR Westerwald Osteifel → Remagen II Unkelbach)

Für die Landzuteilung gelten die vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, festgelegten Zuteilungsbedingungen. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe ihrer Gebote diese Bedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Eine Liste und eine Karte, in der die Massegrundstücke eingetragen sind, sowie die Zuteilungsbedingungen und der Bewerbungsbogen liegen

beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen in der Zeit vom 09.02.2009 bis 27.02.2009, jeweils zwischen 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie

bei der Raiffeisenbank Grafschaft-Wachtberg eG, Zweigstelle Unkelbach, Rheinstraße 5 in 53424 Remagen Unkelbach in der Zeit vom 09.02.2009 bis 27.02.2009 während der folgenden Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten:

Montag	von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr	und	von 13:30 Uhr – 17:00 Uhr
Dienstag	von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr	und	von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr		
Donnerstag	von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr	und	von 13:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr	und	von 13:30 Uhr – 17:00 Uhr
Samstag	von 8:30 Uhr - 11:30 Uhr		

Im Auftrag



(Gerd Kohlhaas)